

# Wasser-Gebührentarif Dorfkorporation Bronschhofen

Anhang 1 zu Wasserreglement vom 11. Februar 2014

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen erlässt gestützt auf Art. 37 der Korporationsordnung vom 1. Juni 2012 sowie Art. 37 des Wasser-Reglementes vom 11. Februar 2014 folgenden

## Gebührentarif

### Anschlussbeitrag:

#### Grundquote

Artikel 1

Die Grundquote für einen Wasseranschluss beträgt Fr. 500.00.

#### Gebäudezuschlag

Artikel 2

Der Gebäudezuschlag beträgt 0,8 Prozent des Gebäudeneuwertes.

#### Nachzahlung

Artikel 3

Der Freibetrag für bauliche Wertvermehrung beträgt Fr. 100'000.00.

### Wasserbezug:

#### Grundgebühr

Artikel 4

Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt Fr. 100.00.

#### Gebäudezuschlag

Artikel 5

Der jährliche Gebäudezuschlag auf den Wasserbezug beträgt 0.2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes.

#### Konsumgebühr

Artikel 6

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 0.96 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

#### Bauwasser

Artikel 7

Das Bauwasser wird normalerweise pauschal verrechnet. Die Gebühr dafür beträgt Fr. 0.20 je Kubikmeter umbauter Raum.

Der Verwaltungsrat kann eine Messung des Bauwasserbezuges anordnen.

#### Befristete Anschlüsse

Artikel 8

Der Pauschalbezug bei befristeten Anschlüssen beträgt Fr. 100.00 pro Bezugsort und je Jahr.

Die Konsumgebühr richtet sich nach Art. 6 dieses Tarifes.

#### Wassertarif

Artikel 9

Die in Art. 4 bis Art. 6 enthaltenen Ansätze stellen 100 % des Normaltarifes dar. Allfällige Erhöhungen oder Ermässigungen des Tarifes erfolgen in Prozenten dieses Normaltarifes.

### Feuerschutzverkaufsbeitrag:

#### Nachzahlung

Artikel 10

Die Nachzahlung wird bei einer baulichen Wertvermehrung von Fr. 200'000.00 fällig. Der Freibetrag für bauliche Wertvermehrung beträgt Fr. 100'000.00.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen erlassen am 11. Februar 2014

Der Präsident: **R. Scheerer**

Die Aktuarin: **A. Eisenegger**

Wassergebühren werden ab 1. April 2014 angewendet.